

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Herr Roger Bosonnet
3003 Bern

LESA@bazl.admin.ch

Bern, 30. Januar 2019 sgv-KI/ak

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision Aussenlandeverordnung

Sehr geehrter Herr Bosonnet
Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Energie UVEK ein, zur Teilrevision der Aussenlandeverordnung Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gegenstand der Vernehmlassung sind die Spitallandplätze und Landstellen zur Hilfeleistung. Aufgrund des Widerstandes wurde die Thematik in der Revision des Luftfahrtgesetzes nicht behandelt, soll jetzt aber dafür im Rahmen einer Verordnungsrevision berücksichtigt werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Revisionspunkte bezüglich Spitallandplätze und Landstellen zur Hilfeleistung ab.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat bereits im Rahmen der Revision zum Luftfahrtgesetz (LFG1+) (Eingabe vom 22. September 2015) betreffend Spitallandplätze ablehnend Stellung genommen und hält an der ablehnenden Stellung fest. Die finanziellen Konsequenzen des Verordnungsvorschlags auf Spitäler mit Landplätzen sind unklar. Es ist weder sachgerecht noch zielführend, Spitallandplätze mit Flugplätzen gleichzusetzen. Die Betreiber eines Spitals haben wegen fehlender Kompetenzen und finanziellen Mitteln in aller Regel kein Interesse, solche Verfahren zu beantragen.

Wir schlagen folgende Anpassung vor:

Artikel 41b Abs. 3

Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für Spitallandplätze steht der Schutz von Leben und Gesundheit im Vordergrund. Dies muss in Artikel 41b zum Ausdruck kommen:

³ *Im Rahmen der Baubewilligungs- und Planungsverfahren ist insbesondere nachgeordnet zur medizinischen Notwendigkeit auch den Belangen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen.*

Artikel 41e

¹ Ein Instrumentenflugverfahren darf nur mit Bewilligung des BAZL eingerichtet werden. ~~Ein solches Instrumentenflugverfahren muss immer ein VFR-Endsegment enthalten.~~

² Das BAZL erteilt die Bewilligung auf Gesuch ~~der Spitalbetreiberin oder des Spitalbetreibers~~, wenn ~~diese oder dieser nachweist~~ nachgewiesen wird, dass die Flugsicherheit gewährleistet ist.

Artikel 41f

Ebenso ist in Artikel 41f die Beschränkung auf Spitalbetreiber aus der Verordnung zu streichen.

Wir danken für die Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter